

## Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holsteins Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus

### Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein

#### – Ergänzende Förderkriterien –

vom 15.05.2025

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 29.03.2023, gelten nachfolgende, vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegte, ergänzende Förderkriterien.

#### 1. **Zuwendungszweck**

Angesichts eines hohen Arbeits- und Fachkräftebedarfs in fast allen Branchen fördert das Land mit dem „Weiterbildungsbonus SH“ insbesondere Weiterbildungen von Erwerbstätigen in den Themenfeldern „Digitalisierung“, „Erneuerbare Energien“, „Pflege“ und „Handwerk“. Gerade für Erwerbstätige in kleinen und mittleren Unternehmen wird lebenslanges Lernen notwendig, um den Qualifikationsanforderungen, die durch den technologischen und digitalen Wandel steigen, gerecht zu werden. Hierdurch unterstützt das Land die Unternehmen auch bei der Fachkräftesicherung.

#### 2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Seminarkosten der beruflichen Weiterbildung. Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung (vgl. § 2 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein - WBG).

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Anpassung an sich wandelnde Anforderungen, dem beruflichen Aufstieg oder dem Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit (vgl. § 3 Abs. 6 WBG).

##### 2.1. **Inhalte von Weiterbildungen**

Grundsätzlich können nur Weiterbildungen gefördert werden, die dem beruflichen Fortkommen bzw. der Weiterentwicklung des beruflichen Qualifikationsprofils dienen. Zudem sollte die Weiterbildung in Schleswig-Holstein stattfinden. Sofern keine entsprechende Weiterbildung in Schleswig-Holstein angeboten wird, ist eine Begründung im Antragsformular anzugeben.

### **Ausgeschlossen sind Weiterbildungen, die**

- weniger als 16 Zeitstunden einschließlich pädagogisch begründeter Pausen umfassen;
- ein begleitendes Coaching bzw. Training beinhalten;
- dem Erlernen und/oder dem Erwerb von Sprachen dienen;
- dem Erwerb eines Führerscheins jeglicher Art dienen;
- bereits durch eine andere Stelle gefördert werden bzw. für deren Förderung bereits ein Antrag bei einer anderen Stelle gestellt wurde, z. B. Programme, die durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bezuschusst werden. Diese Programme bzw. Mittel sind dann vorrangig in Anspruch zu nehmen;
- im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) gefördert werden bzw. für die ein entsprechender Antrag gestellt wurde;
- bei Landwirtschaftskammern durchgeführt werden;
- dem Erwerb eines rechtlich vorgegebenen Befähigungs- und Fachkundenachweises dienen.

### **2.2. Anforderungen an Weiterbildungsträger/-innen**

Die Weiterbildung muss bei einem Weiterbildungsträger/einer Weiterbildungsträgerin stattfinden, der/die nach ISO 9001 und/oder AZAV zertifiziert ist. Bei Fernunterricht ist eine Akkreditierung durch die ZFU erforderlich.

### **3. Zuwendungsempfänger/-innen**

Antragsberechtigt sind Erwerbstätige in einem Arbeitsverhältnis mit Arbeitsstelle in Schleswig-Holstein. Sie erzielen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit muss ausschließlich in Schleswig-Holstein erbracht werden. Dies gilt auch für eine Tätigkeit im Home-Office.

Wird die Arbeitszeit im Home-Office in Schleswig-Holstein erbracht, kann ein Antrag unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

- Vorlage des Arbeitsvertrags, in dem eine **100%ige Home-Office-Tätigkeit in Schleswig-Holstein** aufgeführt ist und vom Antragstellenden und Arbeitgeber unterschrieben ist  
bzw.
- Vorlage einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, die eine **100%ige Home-Office-Tätigkeit in Schleswig-Holstein** bestätigt.

In diesen Fällen ist die entsprechende Vereinbarung mit dem Antrag einzureichen.

**Folgende Personengruppen sind nicht antragsberechtigt:**

- Arbeitslos gemeldete Personen;
- Auszubildende;
- Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte in Anstalten des öffentlichen Rechts;
- Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte in Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und der Ämter;
- Erwerbstätige in einem Arbeitsverhältnis zu einem/einer Weiterbildungsträger/-in bzw. einer Weiterbildungseinrichtung für selbst durchgeführte Maßnahmen;
- Erwerbstätige in Religionsgemeinschaften – nicht betroffen von dieser Regelung sind Beschäftigte der Kirchen gemäß Art. 140 GG i. V. m. 137 Weimarer Reichsverfassung;
- Erwerbstätige in Transfergesellschaften;
- Erwerbstätige als Selbstständige.

**4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Zuschuss wird als **Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro** pro Antragsteller/-in bzw. Zuwendungsempfänger/-in pro Kalenderjahr gewährt. Bei mehrjährigen Weiterbildungen wird der Förderhöchstbetrag einmalig pro Weiterbildung gewährt.

**Der/die Arbeitgeber/-in muss sich mit (mindestens) 60 Prozent an der Finanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen.<sup>1</sup>**

**5. Bewilligungszeitraum, Verfahren****5.1. Bewilligungszeitraum und jährliches Fördervolumen**

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.03.2024 und endet spätestens am 31.12.2028.

---

<sup>1</sup> Dies bedeutet: Kostet die Weiterbildung **maximal 3.750 Euro**, erhalten Sie die **volle 40-Prozent-Förderung** auf diese Summe, **also 1.500 Euro**. Sind die Seminarkosten geringer als 3.750 Euro, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend.

Kostet die Weiterbildung **über 3.750 Euro**, erhalten **Sie auch 1.500 Euro Förderung**. Aufgrund der höheren Kosten des Seminars reduziert sich hier der **Fördersatz auf unter 40 Prozent**. Die Differenz zwischen den geförderten 1.500 Euro zu den tatsächlichen Kosten des Seminars trägt Ihr Arbeitgeber / Ihre Arbeitgeberin.

## 5.2. Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH),  
Zur Helling 5 - 6, 24143 Kiel.

Der **Antrag kann online im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein oder in Papierform eingereicht werden und muss spätestens vier Wochen vor Weiterbildungsbeginn** eingegangen sein (Ausschlusskriterium!). Bei einem Beginn am Wochenende bzw. Feiertag verschiebt sich die Antragsfrist auf den vorangehenden Arbeitstag (Montag–Freitag).

Als schnellster Antragsweg wird die Online-Antragstellung mit Online-Ausweis als Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein empfohlen.

Im Falle einer Antragstellung in Papierform ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige / veröffentlichte Antragsformular mit eigenhändiger Originalunterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin sowie rechtsverbindlichen Unterschriften des Weiterbildungsträgers / der Weiterbildungsträgerin und des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin einzureichen. Es gilt die gleiche Frist wie beim Online-Antrag. Bitte beachten Sie, dass bei der papierhaften Antragstellung der Eingang bei der IB.SH für die fristgerechte Vorlage maßgeblich ist. Antragsformulare stehen unter A3 Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein | IB.SH (ib-sh.de) zum Download zur Verfügung.

Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag abschließend bearbeitet wurde und ein Zuwendungsbescheid vorliegt.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich bei der IB.SH beantragt werden und muss ebenfalls vor Beginn der Weiterbildung erteilt werden.

## 5.3. Verwendungsnachweis

Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser ist **nach Ende** der Weiterbildung online unter Verwendungsnachweis Weiterbildungsbonus SH oder in Papierform einzureichen und mit folgenden Anlagen zu versehen:

- Teilnahmebescheinigung des Weiterbildungsträgers, die folgende Punkte beinhalten muss:
  - Name und Inhalt der Weiterbildung;
  - Beginn- und Enddatum der Weiterbildung;
  - Umfang der Weiterbildung in Zeitstunden.
  
- Kopie der Rechnung über die Kosten der Weiterbildung.

Die Unterlagen des Verwendungsnachweises müssen zudem in deutscher Sprache vorgelegt werden und die Rechnung muss die Pflichtangaben des deutschen Umsatzsteuergesetzes enthalten.

Als schnellste Variante der Übermittlung wird die Online-Einreichung mit Online-Ausweis als Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel empfohlen. Bei einer Einreichung in Papierform ist der Vordruck unter A3 Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein | IB.SH (ib-sh.de) zu verwenden.

## 6. Ansprechpartner/-in und weitere Informationen

Investitionsbank Schleswig-Holstein  
Zur Helling 5-6  
24143 Kiel  
Tel.: 0431 9905 -2222

Weitere Informationen rund um die Förderung durch den „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“ finden Sie in den [FAQs auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein](#).